

FORMEN DER STREITREGELUNG JENSEITS DES STAATES

Georg Klute

Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes und der damit verbundenen Angst vor einem atomaren Krieg rückten innerstaatliche Konflikte und Kleinkriege in das Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit. Vielleicht weil sie so „klein“ und daher handhabbar schienen, vielleicht um neue Geldquellen zu erschließen, befasste sich nun auch die Entwicklungspolitik mit gewalt samen Konflikten, deren Regelung sie zuvor vollständig staatlicher Diplomatie überlassen hatte. Man suchte nach Möglichkeiten der Prävention und begann den Aufbau von „Frühwarnsystemen“, „Präventionsnetzwerken“, „Konfliktlösungs- oder Streitregelungsmechanismen“.¹

Die Aussichten zum Anzapfen neuer Geldquellen waren auch in Deutschland günstig, weil die neue rot-grüne Regierung Krisenprävention und friedliche Konfliktbeilegung zu „übergreifenden Zielen“ ihrer Politik erklärt hatte.² Außen-, Verteidigungs- und Entwicklungspolitik sollten zusammenwirken, um mit einem breiten Spektrum von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit wie „klassischen Entwicklungsprojekten“, bis hin zu ziviler, aber auch militärischer Beteiligung an „Friedenseinsätzen“ der UNO weltweit intervenieren zu können. (vgl. Mehler/Ribaux 2000).

Für die Entwicklungszusammenarbeit ging es zunächst darum herauszu finden, wann und vor allem wie sie zur Streitregelung beitragen konnte. Als Grundlage für eine Reihe von Studien und Untersuchungen, wie etwa einer groß angelegten Untersuchung des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik, die „Wirkungen der Entwicklungszusammenarbeit in Konfliktsituationen“ am Beispiel Malis, El Salvadors, Sri Lankas, Äthiopiens, Kenias und Ruandas darstellte (Klingebiel 1999), diente ein Indikatorenkatalog.³ Dieser Katalog sollte über die Veränderung innergesellschaftlicher Konfliktlinien und die „Gewaltneigung“ bzw. „Friedensfähigkeit“ von Gesellschaften Auskunft ge-

1 Vgl. etwa Matthies (1998); Engel (1999) oder Mehler/Ribaux (2000).

2 BMZ: Zwei Jahre Entwicklungspolitik der Bundesrepublik aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Halbzeitbilanz und Perspektiven, September 2000, S.16 (www.bmz.de).

3 Dieser von Angelika Spelten entwickelte Katalog (der Speltensche Indikatoren katalog) wird von der Autorin selbst zusammenfassend der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorgestellt, vgl. Spelten (1999).

ben. Die fraglichen Gesellschaften wurden in ein Schema verschiedener Eskalationsstufen mit den dazugehörigen Schwellenwerten eingeordnet.

Eine solche Vorgehensweise, komplexe Konflikte in sehr unterschiedlichen kulturellen und historischen Kontexten mit einem vergleichsweise einfachen Indikatorenkatalog erfassen zu wollen, geriet bald unter Kritik. Im Besonderen wurde argumentiert, dass einfach „westliche“ Vorstellungen von Staatlichkeit und sozialer Ordnung auf andere Kulturen übertragen und als „Messwert“ zur Erstellung der Konflikt-Indikatoren herangezogen worden seien. Wie aber jeweils konkret mit Konflikten und Streit umgegangen werde und ob es erfolgreiche Streitregelungsmechanismen auch jenseits staatlichen Eingreifens gebe, werde kaum erfasst. Angesichts der „Schwäche“ des Staates in vielen „Entwicklungsländern“ seien dies jedoch die entscheidenden Fragen.⁴ Auf Grund dieser Kritik begann eine Suche nach traditionellen, d. h. historisch und kulturell „eingebetteten“ Mechanismen der friedlichen Konfliktaustragung oder Streitregelung, die vor allem von der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit ausging.

Die Suche nach traditionellen Konflikt- oder Streitregelungsmechanismen wurde zum Königsweg überall dort, wo der jeweilige Staat sein Recht nicht mehr durchsetzen und Streit nicht mehr schlichten konnte. In einem Überblick über die Diskussionen zur Krisenprävention und Konfliktbearbeitung in der Entwicklungszusammenarbeit dämpfen Andreas Mehler und Claude Ribaux jedoch die bisherige Euphorie; sie kennzeichnen traditionelle Streitregelungen als „undemokratisch“; überhaupt dürfe man von solchen Traditionen nur wenig halten, weil sie schließlich die Eskalation bestehender Konflikte in gewaltsame Auseinandersetzungen nicht hätten verhindern können (vgl. Mehler/Ribaux 2000).

Mir selbst allerdings scheint an diesen Versuchen, „traditionelle“ Streitregelungsmechanismen wieder zu beleben, um sie zur Lösung aktueller gewaltssamer Konflikte zu nutzen, anderes viel bemerkenswerter: Abgesehen davon, dass es größter Sorgfalt bedürfte, traditionelle, d.h. in diesem Zusammenhang vorkoloniale und vorstaatliche Streitregelungsmechanismen, zu rekonstruieren, abgesehen auch davon, dass die Ausbildung, Einrichtung und Außenfinanzierung von Mediatoren, Schlichtern, Friedenskonferenzen etc. von einiger Blauäugigkeit zeugt, weil nicht immer deutlich ist, was diese gegen die Interessen mächtiger und auch militärisch mächtiger Gruppierungen ausrichten könnten, werden vor allem zwei Sachverhalte übersehen: Zum einen, dass die Regulierung von Konflikten zu den konstitutiven Elementen von Vergesellschaftung und zugleich ihren wichtigsten Voraussetzungen gehört;⁵ zum anderen, und mit dem ersten Sachverhalt eng zusammenhängend, die Tatsache,

4 Vgl. dazu besonders die Darstellung in Höhne (2002).

5 Georg Elwert hat bei seinen Reflexionen zur Konfliktregulierung vor allem die Tatsache im Blick, dass die Regelung von Konflikten Voraussetzung jeder Vergesellschaftung ist: „...[D]ie Normalisierung und Institutionalisierung von Konflikten [ist] eine unabdingbare Voraussetzung für sozialen Zusammenhalt [...]“ (Elwert, in diesem Band).

dass die Institutionalisierung von Richtern, Friedensstiftern oder auch Schlichtungseinrichtungen zu einem Teil von Prozessen der Herrschaftsbildung werden kann. Dies ist allerdings eine alte Erkenntnis; schon im Alten Israel nannte man gottbegnadete Volksführer „Große Richter“, und auch Könige oder andere Führer trugen zusätzlich den Richtertitel; im Alten Testament geht bezeichnenderweise das Buch der Richter dem der Könige voraus.

Für Max Weber gehörte der Typ des „Richters“, neben den Typen des „Patriarchen“ und des „Heerführers“ (oder des „Anführers in der Gefahr“), zu den drei Archetypen von Herrschern. Heinrich Popitz hat gezeigt, dass die Position des „Richters“ Antwort auf das grundlegende gesellschaftliche Problem von Normkonflikten ist (Popitz 1992: 247). Es ist der „Richter“, der verhindert, dass „Normbrüche zu endlosen Konflikten führen“ (ebd.: 250), und deshalb ist die Position des Richters zunächst viel mehr Instanz der Friedensstiftung als Instanz zum Vollzug der Rache oder der Strafe.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich – so meine erste These –, dass die Einrichtung lokaler „traditioneller“ Streitregelungsmechanismen durch Projekte der Entwicklungszusammenarbeit mit einem *doppelten Manko* behaftet ist: einem ersten Manko, das sie mit vielen lokalen Initiativen der Entwicklungshilfewelt teilt, nämlich von außen induziert zu sein, und einem zweiten Manko, nämlich dass sie Potential für die Akkumulation von lokaler Macht und gegebenenfalls für die Errichtung einer lokalen Herrschaft darstellt, auch ohne dass die ursprünglichen Initiatoren dies beabsichtigt oder solche Zusammenhänge überhaupt geahnt hätten. Von außen finanzierte Friedensstifter oder Streitregelungseinrichtungen jedenfalls stellen tatsächlich eine Bedrohung für die Herrschaft des betroffenen Staates dar und höhlen seine Legitimität in weit stärkerem Maß aus, als dies, wie Neubert (1997) gezeigt hat, durch wohlfahrtsstaatliche Projekte der Entwicklungszusammenarbeit sowieso schon geschieht.

Meine zweite These ist, dass der Rückgriff auf „traditionelle“, vorstaatliche Konflikt- und Streitregelungsmechanismen für die betroffenen Menschen kein Königsweg ist, sondern eine sekundäre Option darstellt. Ich gehe davon aus, dass heute jede Herrschaft an der Idee einer *generalisierten Staatlichkeit* gemessen wird. Der Begriff der generalisierten Staatlichkeit verweist auf die Kernbereiche moderner staatlicher Herrschaft: Gebietsherrschaft, Streben nach dem Gewaltmonopol, Normsetzung und Normdurchsetzung. Ich gehe weiter davon aus, dass sich die Utopie einer generalisierten Staatlichkeit weltweit durchgesetzt hat und dass die Menschen den Staat heute nicht nur als gewalttätigen Leviathan vorstellen, sondern auch als äußerst effektive Instanz, die Recht und Ordnung durchsetzen, vor Gewalt schützen und Konflikte regulieren kann. Deshalb kann die Anwendung vorstaatlicher Konflikt- und Streitregelungsmechanismen, wie sie von einigen Projekten der Entwicklungszusammenarbeit propagiert und gefördert wird, für die meisten Menschen höchstens eine nachrangige, sekundäre Option sein.

Im Folgenden will ich diese Zusammenhänge an einem afrikanischen und einem südostasiatischen Fall erläutern. Die Gegenüberstellung so weit ausein-

ander liegender und ganz unterschiedlicher ethnographischer Beispiele mag problematisch erscheinen; die von mir gewählten Fälle weisen allerdings eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf, die einen Vergleich möglich machen: Bei beiden haben wir es mit einem Kontext schwacher Staatlichkeit zu tun, in dem das staatliche Gewaltmonopol nur mangelhaft oder gar nicht durchgesetzt ist. Dem entspricht, dass auch die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung staatlicher Normen kaum sanktioniert wird. In beiden Fällen gibt es Formen der Streitregelung, die als „traditionell“ dargestellt werden, und in beiden Fällen schließlich hat sich die Entwicklungszusammenarbeit diesen „traditionellen“ Formen der Streitregelung angenommen, um sie an Stelle schwacher, aber doch vorhandener Streitregelungseinrichtungen des jeweiligen Staates zu fördern und zu finanzieren.

Ich werde zunächst beide Kontexte darstellen und dann zu einigen zusammenfassenden Schlussfolgerungen kommen.

Afrikanische Friedenstreffen

Im Dezember 2003 und im Januar 2004 haben in der Südsahara beinahe zeitgleich vier Tuareg-Festivals stattgefunden. Das größte war das „Wüstenfestival“ in der Gegend von Timbuktu in Mali. Im Zentrum dieses Festivals steht eindeutig die Musik. International renommierte Künstler wurden eingeladen und zahlreiche Musiker aus Mali, Mauretanien, Senegal, der Elfenbeinküste, Marokko, Algerien, Benin und Niger, aber auch aus Deutschland, Holland, Frankreich und den USA spielten auf dem Festival. Hunderte westlicher Gäste nahmen teil. Die Liste der Sponsoren ist beeindruckend: Das *Afrika-Festival* aus Würzburg, die *Francophonie*, die *Europäische Kommission*, die *GTZ*, *Sfinks* (aus Belgien), *Triban Union* (aus Frankreich) und die *Volkswagen AG*, um nur die größten Geldgeber zu nennen.⁶ Das Interesse der Medien, vor allem der Bildmedien, war enorm. Dieses Interesse macht das Sponsoring der kommerziellen Firmen verständlich. Die Entwicklungshilfe und die Politik erklärten die Subventionen ihrerseits mit der Förderung der lokalen Tourismusindustrie.

Die übrigen Festivals setzten andere Schwerpunkte. Das Festival von *Essuk*⁷ im Nordosten Malis nicht weit von der algerischen Grenze etwa fand in der Nähe der Ruinen der mittelalterlichen Stadt von *Essuk* oder *Tademekkat* statt, die größer als das zeitgleiche *Kumbi Saleh* gewesen ist und wo die ältesten arabischen Inschriften des gesamten afrikanischen Kontinents – außerhalb Nordafrikas natürlich – gefunden worden sind (vgl. Farias 1990). Mit der Wahl gerade dieses Ortes betonten die Veranstalter die alte Geschichte der Ethnie der Tuareg; denn fast alle übrigen Regionalgruppen der Tuareg nehmen in ihrer jeweiligen Geschichte einen Aufenthalt bei der Stadt *Tademekkat*

6 Vgl. etwa: <http://www.afro.wuerzburg.de/desert/>

7 Vgl.: <http://www.kidal.info/FETE/Essouk/> und die weiteren hier angeführten links.

an. Das Festival *tamadacht* in der Gegend von *Menaka* im Osten Malis an der nigrischen Grenze hatte seinen Schwerpunkt in der Darstellung der regionalen Kultur,⁸ und sollte, ganz ähnlich wie das „Festival des *Air*“ im Norden Nigers, die lokale Tourismus- und die lokale Kunsthandschwerksindustrie fördern.

Trotz aller unterschiedlichen Gewichtung, Musik, Geschichte, Kultur, Wirtschaftsförderung, ist all diesen Festivals jedoch eines gemeinsam: die Behauptung nämlich, hier würden uralte Traditionen der Begegnung und des Ausgleichs wieder aufgegriffen, die sowohl unter den verschiedenen Regionalgruppen der Tuareg als auch zwischen den Tuareg und anderen Ethnien dem Aussprechen von Differenzen und der friedlichen Regelung von Streit gedient hätten. Diese vorkolonialen Traditionen seien dann vor allem durch die Errichtung des Kolonialstaates verloren gegangen und würden erst in jüngster Zeit wieder aufgegriffen.

Es lohnt ein kurzer Blick auf die Vorgeschichte dieser Festivals, um solche Behauptungen besser einordnen und meine erste These überprüfen zu können.⁹

Im Jahr 1994 hatten die Tuaregbellionen in Mali den Charakter eines *ethnischen Konfliktes* angenommen; jede zuvor geltende Beschränkung des Gebrauchs von Gewalt war fallengelassen worden. Es gab keine Unbeteiligten mehr; die Unterscheidung zwischen Bewaffneten und Unbewaffneten wurde durch das Kriterium der Zugehörigkeit ersetzt: Angegriffen wurden all die, die zu „ihnen“, verschont all die, die zu „uns“ gehörten. In dieser Phase schlugen die Konfliktparteien, immer wieder vorangetrieben von dem Wunsch nach Rache, einen Weg ein, der ohne weiteres in dem Versuch eines gegenseitigen Genozids hätte enden können. Es war eine Phase „verallgemeinerter Gewalt“ (Beck 1996: 83), in der jeder Opfer und jeder Täter sein konnte. Neben den offiziell anerkannten Rebellenbewegungen und der malischen Armee operierten nun im Norden von Mali zahlreiche weitere bewaffnete Gruppierungen, die, trotz ihrer oft wohl tönenden Namen, nicht auf politische Ziele, sondern auf lohnende Beute und Rache aus waren, so dass auch sie ihre Angriffe keineswegs auf Bewaffnete beschränkten. Keine der Konfliktparteien war in dieser Phase in der Lage, die unbewaffnete Bevölkerung, ja kaum die eigene Anhängerschaft vor Gewalt zu schützen.

Anfang und Ende dieser Phase unbeschränkter, „verallgemeinerter Gewalt“ lassen sich ziemlich eindeutig bestimmen. Sie begann im Frühjahr 1994 und endete um die Jahreswende 1994/95. Je länger diese Phase dauerte, umso kriegsmüder wurde die (unbewaffnete) Zivilbevölkerung im Norden Malis, die am stärksten unter der „verallgemeinerten Gewalt“ zu leiden hatte. In dieser Situation ergriff im November 1994 ein Notabler der *Songhaï*, zugleich Bürgermeister der Kleinstadt *Bourem* in der Region von Gao, die Initiative und lud die traditionellen Häuptlinge der Region, Tuareg wie *Songhaï*, zu einem Versöhnungstreffen ein. Das Treffen kam zustande, und die Teilnehmer

8 Vgl.: http://www.malitourisme.com/fr/cgi-bin/view_article.pl?id=160.

9 Die folgende Darstellung bezieht sich auf die Schilderung in Klute (2001).

verabredeten schriftlich, dass sich „Nomaden“ und „Sesshafe“ (sprich: Tuareg und Songhai) in Zukunft gegenseitig tolerieren wollten.

Im Nachhinein lässt sich erkennen, dass die traditionellen Häuptlinge beider Seiten nicht nur eine festgefahrenen Situation, in der keine der beteiligten Kriegsparteien einen entscheidenden Sieg erringen konnten, aufgelöst haben, sie haben auch verstanden, dass in der Rolle des Mittlers und Friedensstifters ein Potential zur Akkumulation von Macht und gegebenenfalls der Wiederherstellung ihrer vormaligen Herrschaftsposition lag. Während der eigentlichen Kriegshandlungen war den meisten von ihnen jeglicher öffentliche Einfluss verloren gegangen. Gegenüber Bewaffneten, Rebellen oder Militärs, hatten weder ihre auf Abstammung gegründete moralische Autorität, noch ihre vom Staat verliehene Stellung als administrative Häuptlinge gezählt, in dieser (Kriegs-) Zeit sprachen nur die Waffen.

Das Novembertreffen von Bourem gilt als der Beginn des Friedensprozesses, der schließlich im März 1996 mit der zeremoniellen Verbrennung von 3.000 Kriegswaffen in Timbuktu zum Abschluss gekommen ist. Das Treffen von Bourem gelangte jedoch nicht wegen der dort getroffenen Vereinbarungen zu Bedeutung, sondern weil es das Startsignal für Dutzende weiterer ähnlicher Treffen zwischen Nomaden und Sesshaften, von Nomaden oder Sesshaften untereinander, allgemein: aller im Norden Malis lebenden Gruppen in vielfachen Konstellationen gegeben hat. Zunächst folgte im Januar 1995, ebenfalls in Bourem, ein Treffen mit ganz ähnlichen Ergebnissen wie beim ersten Treffen im November 1994: Wiederherstellung der alten Beziehungen zwischen den Ethnien, Aufbau gegenseitigen Vertrauens und Gewährleistung der Sicherheit in der Region etc.¹⁰

Von den folgenden Treffen ist besonders das von M’Bouna in der *région de Tombouctou* vom 8. bis 11. September 1995 erwähnenswert; zum ersten Mal wird ein Versöhnungstreffen in diesem rein malischen Konflikt weitgehend von außen finanziert. Deutschland stellte über das GTZ-Programm „Programm Mali Nord“ für die etwa 2.000 Teilnehmer immerhin 13 Millionen FCFA oder ca. 40.000,- DM zur Verfügung.¹¹ Nun, nachdem zum ersten Mal die Möglichkeit der Außenfinanzierung solcher Treffen erkannt ist, fanden anschließend an verschiedenen Orten im Norden von Mali zahlreiche Versöhnungstreffen in schneller Folge statt: drei im Oktober 1995, vier im November 1995, drei im Dezember 1995, sechs im Januar 1996, sieben im Februar 1996, zwölf im März 1996 und eines Anfang Juni 1996; diese Treffen wurden mit insgesamt 56.871.000 FCFA oder etwa 190.000 DM von auswärtigen Entwicklungsagenturen finanziert (vgl. Lode 1996: 54). Möglicherweise haben noch viele weitere Treffen stattgefunden, die nach außen jedoch nicht bekannt

10 Le Malien 1995, Communiqué de la Rencontre du 10 au 11 Janvier 1995 à Bourem. In: Le Malien, no. 97, du 16 janvier 1995: 3.

11 Rocksloh-Papendieck, Barbara/Touré-Diallo, Fadimata Bintou (1995): Eindrücke vom Aussöhnungstreffen in M’Bouna, Kreis Goundam, Region von Timbuktu vom 8. bis 11. September 1995, Bamako: Projektbericht Programm Mali-Nord.

wurden, weil sie von lokalen (malischen) Organisationen finanziert oder mit eigenen Mitteln durchgeführt worden sein sollen (vgl. Poulton/Ag Youssouf 1998: 110).

In der Welt der Entwicklungshilfe war man überaus begeistert. Versöhnungstreffen waren eben die Ereignisse, die genau den Ansprüchen und zugleich den Interessen von Entwicklungsagenturen entsprachen. Sie gingen von der Bevölkerung aus, versprachen eine einheimische Lösung für ein überaus schwieriges Problem, nämlich die Streitregelung eines Bürgerkrieges, weshalb man große Akzeptanz in der Bevölkerung und „Nachhaltigkeit“ der einmal gefundenen Lösung erwarten durfte, sie konnten als „Friedensförderung“, „Krisenbewältigung“ oder sogar als „Krisenprävention“ hervorragend in dem immer enger werdenden Markt der Entwicklungshilfe in den westlichen Geberländer verkauft werden, sie führen meist Mitglieder der so genannten Zivilgesellschaft zusammen, womit die Entwicklungsagenturen einerseits Distanz zum Staat wahren konnten, dessen Vertreter sie als korrupt oder inkompetent oder als beides ansahen, andererseits nicht in den Geruch kamen, mit bewaffneten Rebellen oder Milizionären gemein zu sein, sie sind ungemein billig – bis auf das von der deutschen GTZ finanzierte Treffen in M’Bouna hat keines der folgenden Treffen mehr als 5.000 US \$ gekostet – und garantierten bei diesen so günstigen Preisen für die einzelnen Entwicklungsagenturen große Aufmerksamkeit in den nationalen und internationalen Medien.

Vielelleicht ebenso begeistert wie die Entwicklungsagenturen waren Lokalpolitiker im Norden Malis. Viele von ihnen erschienen – eingeladen oder nicht – auf den Versöhnungstreffen. Regelmäßig nahmen Vertreter der staatlichen Verwaltung teil, häufig Offiziere der malischen Armee, ebenso häufig Vertreter der verschiedenen Rebellenbewegungen und Milizen, und immer Angehörige des „traditionellen Häuptlingtums“, für die die Versöhnungstreffen eine Gelegenheit waren, wieder in der politischen Öffentlichkeit aufzutreten.

Es liegt jedoch auf der Hand, dass Versöhnungstreffen dann sinnlos werden, wenn der Anlass zur Versöhnung nicht mehr existiert. Warum sollte es auch nach dem offiziellen Ende des Bürgerkrieges in Mali im Jahr 1996 weitere Versöhnungstreffen mit den ehemaligen Feinden geben?

Von allen Häuptlingsgruppen in Mali war es als erste diejenige von Kidal im Nordosten von Mali, die den doppelten Nutzen solcher Friedenstreffen erkannte: als Vehikel zur *Kanalisierung auswärtiger Zuwendungen* und als Möglichkeit zur *Konsolidierung ihrer Herrschaft*. Ich habe an anderer Stelle gezeigt, dass es dieser Gruppe gelungen ist, die Mittler- und Friedensdienste, die Teil des Musters von Gruppenstrategien des kolonialen und postkolonialen Häuptlingtums sind, in eine regionale *parasouveräne* Herrschaft zu überführen (vgl. Klute 1998). Sie hat in einem internen Konflikt der Tuareg untereinander Frieden gestiftet, indem sie die augenblickliche Macht des militärischen Sieges in eine *parasouveräne* Herrschaft verwandelte (vgl. Klute 1999). Zu dieser *parasouveränen* Position gehören der Anspruch auf das regionale Gewaltmonopol, das Recht zur Besetzung von regional oder national wichtigen

Ämtern, schließlich auch direkte Beziehungen zu internationalen Organisationen der Konfliktregelung und der Entwicklungshilfe, mit deren Zuwendungen man die *parasouveräne* Position finanziell abzusichern sucht.

Diese Häuptlingsgruppe führte die Versöhnungstreffen auch nach Ende des Friedensprozesses einfach weiter. Zunächst trugen die Veranstaltungen wie zuvor den Titel *rencontres intercommunautaires*, vielleicht auch, um weiterhin Zuwendungen aus der Entwicklungshilfewelt zu erhalten, vor allem von norwegischen Organisationen, die sich in dieser Hinsicht einen gewissen Ruf erworben haben. Schon 1997 jedoch war dieses Etikett nicht mehr aufrechtzuhalten, weil nur noch Tuareg und nur noch Mitglieder der eigenen Regionalgruppe erschienen. Jetzt erfand man die Tradition des *taqubalt* (oder Empfang), auf dem lokale Geschehnisse, Konflikte etc. diskutiert und der regionale Zusammenhalt gestärkt werden sollte. Seither hat es in jedem Jahr eine solche regionale Zusammenkunft gegeben. Alle übrigen Festivals, die ich zu Anfang aufgelistet habe, sind im Übrigen nur dem Beispiel der Tuareg aus Kidal gefolgt.

Wie mit und auf diesen Treffen und Festivals regionale Politik gemacht wird, lässt sich besonders anschaulich an der *taqubalt* von 1999 zeigen. Das Erstaunliche an dem Treffen dieses Jahres war, dass es weit südlich von der Region Kidal, der Herkunftsregion der Organisatoren, in der Region Gao stattfand. Hintergrund für die ungewöhnliche Wahl des Festplatzes war ein jahrelanger Streit zwischen beiden Regionen um eine reiche Viehweide und zugleich um die Wählerstimmen zahlreicher dort lebender Nomaden, der nicht nur verbal, z.B. vor dem malischen Nationalparlament, sondern auch mit Morden, Entführungen oder dem Raub von Wahlurnen ausgetragen worden war. Wieder hatte die *parasouveräne* Häuptlingsgruppe nach dem Muster der kolonialen und postkolonialen Intermediäre das Machtpotential der Vermittlung und Friedensstiftung eingesetzt. Um in diesem Fall jedoch überhaupt als Friedensstifterin auftreten zu können, musste zunächst ein gewaltsamer Konflikt vorhanden sein. Zu diesem Zweck stellte die Häuptlingsgruppe eine bewaffnete Miliz auf, die der Auseinandersetzung einen gewaltsamen Charakter verleihen konnte. Während diese Miliz bewaffnete Aktionen durchführte, boten sich die Häuptlinge als Mittler zu der Miliz an, die von ihnen selbst erst ins Leben gerufen worden war.

Die malische Zentralregierung erkannte zwar die Bedrohung ihres Gewaltmonopols, schätzte sich aber als zu schwach ein, um das Problem militärisch zu lösen. Stattdessen organisierte sie nach dem Vorbild der Friedens- und Versöhnungstreffen eine große Zusammenkunft und entsandte eine Reihe hochrangiger Vertreter: den Präsidenten der Nationalversammlung, den Umweltminister, einen Berater des Präsidenten Konaré, die Gouverneure der betroffenen Regionen und andere. Außerdem wurden die Vertreter der im Norden Malis operierenden Entwicklungshilfeagenturen, die „traditionellen Autoritäten“ (sprich: Häuptlinge), die Abgeordneten der betroffenen Gebiete und die Vertreter der (de jure schon seit zwei Jahren aufgelösten, de facto aber noch bestehenden) Rebellenbewegungen eingeladen. Zwar erörterte man drei

Tage lang das Problem, eine Lösung wurde aber nicht gefunden (vgl. Vallet 1998, 145: 16).

Um ihren Anspruch auf das umstrittene Gebiet ostentativ zu demonstrieren und ihren Willen zur Erweiterung ihrer Gebietsherrschaft zu bekräftigen, luden die *parasouveränen* Häuptlinge von Kidal zu einer *taqubalt* in eben dem Gebiet ein, auf das sie Anspruch erhoben. Die *taqubalt* kam in einem traditionellen, folkloristisch geschmückten Gewand daher, ist aber tatsächlich ein Beispiel für eine „erfundene Tradition“. Zwar empfingen in vorkolonialer Zeit die Tuareg zahlreiche Gäste und feierten große Feste, periodische, jährliche Zusammenkünfte der Mitglieder einer oder gar mehrerer Regionalgruppen zur politischen Beratung aber, wie sie die Tradition der *taqubalt* unterstellt, hat es in dieser Form überhaupt nicht und zur politischen Beratung nur gelegentlich und unregelmäßig gegeben.

Hinter dem folkloristischen, „traditionellen“ Anstrich der *taqubalt* ließ sich ein bedrohlicher Aspekt erkennen: Während die Tuareg mit indigogefärbten Gewändern, Schwertern und Kamelen die Tradition darstellten, warteten – bildlich gesprochen – hinter den nächsten Dünen die Pick-ups und die *Kalashnikow* ihrer Miliz. Jedoch scheint der folkloristische Anstrich der *taqubalt* eine Reihe hochrangiger Gäste zur Teilnahme bewogen zu haben: U.a. kamen der amerikanische Botschafter und Frau, der kanadische Botschafter und Frau und der Vertreter des französischen Botschafters. In der „lokalen politischen Arena“ ist der Zentralstaat also keinesfalls nur ein „virtueller Akteur“ (Bierschenk/Olivier de Sardan 1996: 24) neben anderen Akteuren, auf den man zur Verfolgung partikularer Interessen zurückgreifen kann oder auch nicht, sondern lokale Politik hat heute einen systematischen Bezug zur nationalen und sogar internationalen Politik. Dieser Bezug erschöpft sich keineswegs in der Zuwendung finanzieller Mittel, sondern es geht auch um politische Symbolik, die vor allem das eigene politische Gewicht sowohl gegenüber regionalen Konkurrenten als auch gegenüber der Zentralregierung erhöhen soll.

Dass die „erfundene Tradition“ der *taqubalt* seither jedes Jahr stattgefunden hat, ist Zeichen der weiteren Festigung dieser *parasouveränen* Herrschaft. Die folgenden Zusammenkünfte bekamen deutlich den Charakter einer ritualisierten Konfirmation der Herrschaft der *Parasouveräne*. Die Feste dienten nicht nur der Bestätigung des Zusammenhalts der Regionalgruppe, sondern die Anwesenden wurden auch aufgefordert, wie ich von einem Teilnehmer weiß, der Häuptlingsfamilie auf den Koran die Treue zu schwören.

Kollektive Selbsthilfe auf Sumbawa (Indonesien)

Auszug aus dem Polizeiregister des Bezirks Bima auf der indonesischen Insel Sumbawa zwischen Januar 2000 und Mai 2001:¹²

16.9.2000

Bewohner von Penagra und Penatoi bewerfen sich mit Steinen, 9 Häuser beschädigt, ein Kutsche verbrannt. Grund: Ein Bürger Penagras, aber wohnhaft in Penatoi, hat in einer anderen Sache einen anderen Bürger Penagras verteidigt.

23.9.2000

Einwohner von Bontokape greifen das Dorf Daru an. 8 Häuser total zerstört. Grund: ein Bürger Botokapes wurde von jemand aus Daru geschlagen.

18.10.2000

Einwohner von Ngali greifen den Ort Ncera an, 11 Verletzte durch Pfeile. Grund: Bürger Ngalis in Messerstecherei mit Bürger Nceras verwickelt.

16.11.2000

Konflikt zwischen den Orten Tangga und Sie, 3 Verletzte, davon einer schwer. Grund: Konflikt zwischen Schülern beider Orte.

23.12.2000

Konflikt zwischen Sondosia und Bonto, 4 Verletzte. Grund: Wegelagerei auf Bürger von Sondosia.

29.12.2000

Konflikt zwischen Lido und Ncera, 4 Häuser beschädigt, eine Wasserpumpe kaputt, 4 Verletzte. Grund: Einwohner von Ncera von Einwohnern Lidos verprügelt.

22.1.2001

Konflikt zwischen Rupe, Laju und Tanjung Mas, 36 Häuser verbrannt, 1 Toter. Grund: Streit zwischen zwei Bürgern aus den Gemeinden Sondo und Waworada, sowie Wegblockade in Tanjung Mas.

3.3.2001

Konflikt zwischen Lela und Jatibaru, Büro des Bürgermeisters verbrannt. Grund: Einwohner Lelas verprügelt von Einwohnern Jatibarus.

16.5.2001

Konflikt zwischen Tente und Palibelo, nachdem ein Bürger Tentes verprügelt, getötet, verbrannt und die Leiche in einen Fluss geworfen wurde. Daraufhin greifen Einwohner Tentes den Ort Palibelo an, 2 Verletzte durch selbst gebaute Schusswaffen.

An dieser Synopsis fällt einiges auf: In keinem der dargestellten Fälle greift die Erklärung, die besonders in den multiethnischen und multireligiösen Staaten

12 Diese Synopsis wurde von Florian Schlichting (2003: 33) aus den Akten der Polizeikommandantur des Bezirks Bima auf der Insel Sumbawa (Indonesien) zusammengestellt. Fälle von „Selbstjustiz mit Todesfolge“ (ebd.) konnte Schlichting allerdings nicht einsehen. Meine Überlegungen zur gewalttätigen Selbsthilfe in Bima beruhen weitgehend auf der Darstellung in Schlichting (2003).

ten der Dritten Welt üblicherweise für gewalttätige Konflikte angeführt wird: die Behauptung von Konfliktlinien aufgrund unterschiedlicher ethnischer oder religiöser Zugehörigkeiten. Tatsächlich handelt es sich bei den Einwohnern des Bezirks Bima – abgesehen von Zuwanderern in den Küstenstädten – um eine ethnisch und religiös weitgehend homogene Bevölkerung, bei der zudem keine eklatanten ökonomischen Unterschiede festzustellen sind. Nicht unterschiedliche ethnische oder religiöse Gruppierungen prügeln hier aufeinander ein, sondern die Bewohner von Dörfern oder Stadtvierteln. Etwas Zweites fällt auf: In allen Fällen erscheint der Anlass für den Ausbruch der Gewalt (der in den Polizeiakten als „Grund“ bezeichnet wird) ziemlich beliebig: Schon eine Rauerei zwischen Schülern kann genügen, dass ganze Dörfer aufeinander einschlagen. Ein indirekter Indikator für die Beliebigkeit der Anlässe mag auch die Auflistung der Konfliktursachen aus emischer Sicht sein: diese reichen von Rempelien, Konkurrenz junger Männer um junge Frauen, Diebstählen, Verkehrsunfällen, Frechheit der Jugend, Niedergang der Moral, hitzigem Temperament der Bimanesen, falschem Verständnis von Demokratie (Volksherrschaft) bis zu Streit um Erbe oder wirtschaftlicher Armut (vgl. Schlichting 2003: 35).

Tatsächlich handelt es sich in den dargestellten Fällen um Beispiele für *kollektive Selbstjustiz* oder *kollektive gewalttätige Selbsthilfe*. Dass die Institutionen des indonesischen Staates, die eigentlich zur Regelung von Streit eingerichtet worden sind, an erster Stelle die Polizeibehörden, in keinem der Fälle wirksam eingreifen oder gar den Ausbruch von Gewalt verhindern konnten, kann zunächst mit der schwierigen Übergangsperiode erklärt werden, in der sich Indonesien zurzeit befindet. Es stößt auf Probleme, in der Nach-Soeharto-Zeit eine demokratische Ordnung zu etablieren; alte Machteliten, allen voran die Armee und der so genannte Soeharto-Klan, blockieren und sabotieren, wo sie nur können; Sezessionsbestrebungen peripherer Landesteile, aber auch die Umbruchssituation sind von Gewalt begleitet; welchen Weg das Land nehmen wird, scheint noch nicht entschieden. So wie der Beginn der Errichtung einer staatlichen Herrschaft von Gewalt, vor allem den gewaltsamen Versuchen von Seiten des Staates zur Monopolisierung aller Gewalt, bestimmt ist (vgl. Klute/Trotha 2000), so ist auch die herrschaftsoffene Situation während der Umbruchssituation in Indonesien durch Gewalt, vor allem durch Formen gewaltssamer Selbsthilfe gekennzeichnet.

Ähnlich wie im Fall der *taqubalt* oder der anderen regionalen Zusammenkünfte bei den *Tuareg* in Mali und Niger wird auch im indonesischen *Bima* für diese manchmal tödlich verlaufenden Dorfkriege eine „uralte Tradition“ beschworen: das *Ndempa*. *Ndempa* war eine gewaltsame Auseinandersetzung zwischen einzelnen Dörfern, ein Dorfkrieg, der sich von den heutigen Kriegen vor allem durch eine stärkere Einschränkung der Gewaltausübung unterschieden haben soll. Während heute Waffen eingesetzt werden, kämpfte man früher mit der „offenen Hand“. Während Todesfälle früher den Kampf beendet und keine Racheakte nach sich gezogen haben sollen, ist dies heute nicht immer der Fall. Allerdings sind auch die heutigen gewalttätigen Auseinandersetzun-

gen nicht völlig regellos. Die Unterscheidung zwischen Beteiligten und Unbeteiligten, die Ankündigung des Beginns der Auseinandersetzung, die Unterbrechung der Feindseligkeiten zur Beisetzung der Toten, die Beendigung der Konflikte durch Verhandlungen etc. (vgl. Schlichting 2003: 58) zeigen, dass die Regeln des *Ndempa* nicht gänzlich ungültig sind.

Wieweit die revitalisierten Erinnerungen an das Ideal des *Ndempa* tatsächlich zutreffen, können wir nicht entscheiden. Sicherlich jedoch stand auch das *Ndempa* wie alle Formen der gewalttätigen Selbsthilfe vor dem *Konsensproblem*. Gerd Spittler hat darauf aufmerksam gemacht, dass die gewalttätige Selbsthilfe, namentlich die Fehde, die er behandelt, zwar genauen Regeln folgte, dass ihre Effizienz als Mechanismus zur Streitregelung jedoch fraglich war. Es sind im Wesentlichen zwei Probleme, die die Wirksamkeit der gewalttätigen Selbsthilfe als Streitregelungsmechanismus abschwächen: das *Machtpproblem* und das *Konsensproblem*. Das Machtpproblem bezieht sich darauf, dass beide Konfliktparteien etwa gleich stark sein müssen; sonst setzt sich der Stärkere durch und das Recht des Schwächeren bleibt auf der Strecke. Entscheidender für die Wirksamkeit der gewalttätigen Selbsthilfe zur Streitregelung ist jedoch das Konsensproblem: Beide Konfliktparteien nämlich müssen eine einheitliche Interpretation der Ereignisse sowie der ergriffenen oder noch offenen Sanktionen erreichen; andernfalls kann es nicht zu einer Unterbrechung der für gewalttätige Selbsthilfe typischen Konfliktkette und nicht zu einer Beilegung des Streits kommen (vgl. Spittler 1980).

Ganz offensichtlich ist auch das immer neue Aufflackern von Dorfkriegen in Bima Ausdruck des *Konsensproblems der gewalttätigen Selbsthilfe*. Warum aber greifen die Menschen dennoch auf diese Form der Streitregelung zurück? Ist es die einzige Möglichkeit der Streitregelung oder gibt es Alternativen? Tatsächlich existiert in Bima die Position des *tokoh* (= Autorität), dessen Stellung in vielerlei Hinsicht an die des melanesischen *big man* erinnert.¹³ Heute lassen sich zwei Kategorien von *tokoh* unterscheiden: die formellen *tokoh*, das sind diejenigen mit staatlichen Ämtern, Bürgermeister, Abgeordnete, Polizeichefs etc. und die informellen *tokoh*, die ihrerseits in Älteste, religiöse und *tokoh* der Jugend unterschieden werden.

Die *tokoh* treten auf den Plan, wenn die gewalttätigen Auseinandersetzungen zu einem ersten vorläufigen Abschluss gekommen sind. Ziel ist, einen Neubeginn der Kampfhandlungen zu verhindern, indem man bei beiden Parteien eine einheitliche Interpretation der Ereignisse zu erreichen sucht, damit die Konfliktkette unterbricht. Dies geschieht durch die Einladung zu einer Verhandlungsrunde, die in Indonesien *rekonsiliasi* genannt wird. Zunächst begeben sich formelle *tokoh*, deren Aufgabe eigentlich die Konfliktregelung sein sollte, auf die Suche nach informellen *tokoh*, von denen man annimmt, dass sie gute Kontakte zu einer der beiden Konfliktparteien unterhalten. Diese informellen *tokoh* ihrerseits beginnen nun Verhandlungen und Gespräche, de-

13 Die Kennzeichnung der *tokoh* folgt Schlichting (2003: 83ff.), der sich vor allem auf eigene Erhebungen bezieht.

ren Ergebnis sie jeweils „ihrer“ Konfliktpartei vortragen. Kommt es zu einem Kompromiss, erwartet man von den informellen *tokoh*, dass diese sich für die Einhaltung der Verabredungen einsetzen.

Die Schwächen eines solchen Streitregelungsverfahrens liegen auf der Hand: Zunächst wird es nur zu häufig vorkommen, dass sich kein formeller *tokoh* findet, der die Initiative ergreift. Eine zweite Frage ist, ob es dem *tokoh* gelingt, seinerseits informelle *tokoh* zu finden, die bereit sind, eine Verhandlungs runde zu eröffnen. Jedes Scheitern müsste sich ja nachträglich auf das Prestige des *tokoh* auswirken, auf dem sein Ansehen vor allem beruht. Schließlich ist entscheidend, wie tragfähig der erreichte Kompromiss ist. Da die Kämpfer selbst nicht an den eigentlichen Verhandlungen teilnehmen, die sowieso sehr informell sind, müssen sie sich nicht verpflichtet fühlen, auf jeden Fall eine neue Runde der Auseinandersetzung zu vermeiden.

Mit Blick auf die *parasouveränen* Häuptlinge der *Tuareg* stellt sich allerdings die Frage, warum die *tokoh* nicht ebenso gehandelt haben. Während jene als Intermediäre der kolonialen und postkolonialen Regime Streitregelungs- und Schlichtungskompetenzen eingeprobt und sie dann in Verbindung mit Gewaltmitteln zur Akkumulation von Machtchancen genutzt haben, um sie in eine *parasouveräne* Position zu überführen, begnügen sich diese mit Prestige. Selbstverständlich sind auch die *tokoh* Intermediäre, und auch sie ziehen neben Prestige auch Macht aus ihren Mittler- und Streitschlichtungsdiensten. Es gibt jedoch wichtige Unterschiede: Während die Gesellschaft der *Tuareg* stark stratifiziert ist und eindeutige Herrschaftspositionen kennt, die nicht an einzelne Personen gebunden sind, ist die dörfliche Gemeinschaft in Bima weitgehend egalitär. Das Prestige eines *tokoh* ist Ergebnis individueller Reputation, die über den Lebenszyklus schwanken kann, und die Herausbildung einer herrschenden Klasse, wie sie der Geburtsadel bei den *Tuareg* darstellte, ist nicht zu erkennen. Ein zweiter Unterschied liegt darin, dass die *parasouveräne* Häuptlingsgruppe in Mali aus der Allianz mit einer Rebellenbewegung über Zwangsmittel verfügt, mit denen sie etwa die Einhaltung von Friedensvereinbarungen sehr wirksam sanktionieren kann. Solche Zwangmittel haben die *tokoh* nicht. Ihre Sanktionsmöglichkeiten beschränken sich weitgehend auf die Berufung der Tradition und moralische Appelle, die aber gerade in Kriegszeiten wenig wirksam sind, weil sich erst im Nachhinein entscheidet, wer als Sieger aus den Auseinandersetzungen hervorgeht und wessen Moral in Zukunft gelten wird.

Wenn die Entwicklungszusammenarbeit – wie in diesem Fall die GTZ – Maßnahmen zur „Krisenprävention und Förderung von Konfliktlösungspotenzialen im Bezirk Bima“ durchführt, sollte sie sich – und hier greife ich den Titel der anfangs erwähnten Studie wieder auf – über die „Wirkungen der Entwicklungszusammenarbeit in Konfliktsituationen“ so weit wie möglich Klarheit verschaffen: Die Organisierung von *rekonsiliasi*, also Verhandlungsrunden, und die Förderung von Mediatoren, also *tokoh*, können nicht nur dazu beitragen, das Konsensproblem der gewalttätigen Selbsthilfe zu lösen und eine mögliche Konfliktkette zu unterbrechen, sondern auch dazu, einigen *tokoh*

über finanzielle Zuwendungen Mittel zur Akkumulation von Machtchancen und gegebenenfalls der Errichtung einer lokalen Herrschaft in die Hand zu geben. In keinem Fall jedoch vermag die Unterstützung der *rekonsiliasi* und der in Bima tätigen Mittler über den Rahmen der gewalttätigen Selbsthilfe in seiner bimanesischen Form des *Ndempa* hinauszuweisen.

Schlussfolgerungen

Anders als evolutionistische oder systemtheoretische Thesen zur Durchsetzung staatlicher Herrschaft annehmen, haben die obigen Beispiele gezeigt, dass sowohl die Aufrechterhaltung als auch die Durchsetzung staatlicher Herrschaft an mannigfache und historisch stets prekäre Voraussetzungen gebunden sind. Es besteht durchaus kein Automatismus einer Entwicklung von der gewalttätigen Selbsthilfe hin zu einer gewaltlos verlaufenden Streitregelung unter Mitwirkung der Institutionen einer staatlichen Macht. Der Prozess der Verstaatlichung der Welt ist nicht irreversibel, sondern durchaus umkehrbar.

Allerdings rede ich hier nicht einer Umkehrung der Entwicklung, einem Rückfall in vorstaatliche Ordnungsformen das Wort. Vielmehr lassen sich neue Formen politischer Herrschaft jenseits des Staates westlicher Prägung mit den ihnen entsprechenden Formen der Streitregelung beobachten. Eine dieser Formen, die ich am nordmalischen Beispiel beschrieben habe, lässt sich als *parasouveräne Streitregelung* kennzeichnen; die gewalttätigen Auseinandersetzungen in Bima hat Florian Schlichting mit dem glücklichen Begriff der „*sekundären gewalttätigen Selbsthilfe*“ benannt.

Die erfolgreiche Streitregelung und die gelungene Friedensvermittlung zwischen den Rebellenbewegungen der Tuareg und dem malischen Staat haben den Häuptlingen im Norden von Mali ihre verloren gegangene intermediäre Machtstellung wieder verschafft. Eine der Häuptlingsgruppen hat es zudem verstanden, die aus jeder Streitregelung entstehenden Machtchancen in eine regionale *parasouveräne Herrschaft* zu verfestigen. Dabei bedient sie sich auch der Mittel der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die angesichts der vermeintlichen Schwäche oder Abwesenheit staatlicher Streitregelungseinrichtungen auf „traditionelle Konfliktregelung“ setzt, vermutlich, ohne sich über die Konsequenzen einer solchen Intervention gänzlich klar zu sein.

Der einst mächtige indonesische Staat ist mit dem Sturz Soehartos von einem Regime abgelöst worden, dem nahezu alle Elemente des modernen (Weberschen) Staates verloren gegangen zu sein scheinen. Auf lokaler Ebene kann das heutige indonesische Regime weder geltendes Recht, noch gar sein Gewaltmonopol durchsetzen. In dieser Situation des Umbruchs greifen die Menschen zur Selbsthilfe, auch zur *gewalttätigen Selbsthilfe*, die sie eben mit der Schwäche oder gar der Abwesenheit des Staates – und damit an erster Stelle

dem Fehlen von Schutz vor Gewalt, der ersten Aufgabe des Staates – begründen und legitimieren.

Die Beschreibung aktueller lokaler Gewaltphänomene entspricht jedoch nur vordergründig dem Hobbeschen Bild von der „Gewalt aller gegen alle“. Tatsächlich nämlich ist diese Art der heutigen indonesischen gewalttätigen Selbsthilfe kein Rückfall in den Urzustand des Menschen, sondern eine *nachrangige, „sekundäre“ Option*. Sie ist deshalb nachrangig, weil die Menschen den Staat nicht nur als gewalttätigen Leviathan kennen gelernt haben, sondern auch als Instanz, die Recht und Ordnung durchsetzen und die Menschen vor Gewalt schützen konnte. Man hat den Staat als äußerst effektives Mittel der Gewaltbegrenzung, die im Zentrum aller Vergesellschaftung steht, kennen gelernt.

Mir scheint, dass heute jede Herrschaft im Kontext verallgemeinerter Staatlichkeit gesehen wird. Unter diesem Begriff fasse ich einen geographisch und einen inhaltlich bestimmten Aspekt: a) Alle Gebiete der Erde sind unter Staaten aufgeteilt oder werden von Staaten beansprucht. b) Jede aktuelle Herrschaft orientiert sich an Mustern moderner staatlicher Herrschaft. Die Orientierung an Herrschaftsmustern des modernen Staates gilt nicht nur für souveräne Staaten, sondern auch für die neuen Formen politischer Herrschaft jenseits des Staates.

Die Muster, an denen sich aktuelle Herrschaften orientieren, verweisen auf die Kernbereiche moderner Staatlichkeit, Gebietsherrschaft, Streben nach dem Gewaltmonopol, Normsetzung und Normdurchsetzung. Hinter die Utopie des Staates, so möchte ich argumentieren, und vor allem hinter die Utopie des Rechtsstaates mit seiner gelungenen Lösung des Gewaltproblems über die Durchsetzung des Gewaltmonopols auf der einen und die Selbstbeschränkung der eigenen Gewalt auf der anderen Seite, lassen sich die Menschen heute nicht mehr freiwillig zurückführen.

Literatur

- Beck, Kurt (1996): „Nomads of Northern Kordofan and the State: From Violence to pacification“, in: Georg Klute (Hg.), *Nomads and the State*, special issue of *Nomadic Peoples* 38, S. 73-98.
- Bierschenk, Thomas/Olivier de Sardan, Jean-Pierre (1996): „Les pouvoirs en l’absence de l’état. Configurations du pouvoir politique local et rapports à l’état en milieu rural centrafricain“, in: *Working Papers on African Societies* 1, Berlin: Das Arabische Buch.
- Elwert, Georg, in diesem Band.
- Engel, Ulf/Mehler, Andreas (Hg.) (1998): *Gewaltsame Konflikte und ihre Prävention in Afrika*, Hamburg: Institut für Afrika-Kunde.
- Engel, Ulf (1999): EU-Konfliktprävention in Afrika: Konzepte und Perspektiven, in: Hans Peter Hahn/Gerd Spittler (Hg.), *Afrika und die Globalisierung*, Hamburg: Lit, S. 91-98.

- Farias, Paulo F. de Moraes (1990): „The Oldest Extant Writing of West Africa: Medieval Epigraphs from Essuk, Saney, and Egef-n-Tawaqqast (Mali)“, in: *Journal des Africanistes* 60, S. 65-113.
- Hahn, Hans Peter/Spittler, Gerd (Hg.) (1999): *Afrika und die Globalisierung*, Münster, Hamburg, London: Lit.
- Höhne, Markus V. (2002): *Somalia zwischen Krieg und Frieden. Strategien der friedlichen Konfliktaustragung auf internationaler und lokaler Ebene*, Hamburg: Institut für Afrika-Kunde im Verbund Deutsches Übersee-Institut.
- Klingebiel, Stephan (1999): *Wirkungen der Entwicklungszusammenarbeit in Konfliktsituationen – Querschnittsbericht zur Evaluierung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in sechs Ländern*, Berlin: DIE
- Klute, Georg/Trotha, Trutz von (2000): „Wege zum Frieden. Vom Kleinkrieg zum parastaatlichen Frieden im Norden von Mali“, in: *Sociologus* 50, S. 1-36.
- Klute, Georg (1998): „Hundert Jahre Chef. Vom administrativen Häuptlingstum zur regionalen Parasouveränität“, in: *Working Papers on African Societies* 26, Berlin: Das Arabische Buch.
- Klute, Georg (1999): „Vom Krieg zum Frieden im Norden von Mali“, in: Hans Peter Hahn/Gerd Spittler (Hg.), *Afrika und die Globalisierung*, Münster, Hamburg, London: Lit, S. 455-472.
- Klute, Georg (2001): *Die Rebellionen der Tuareg in Mali und Niger*, Manuskript (Habilitationsschrift).
- Lode, Kåre (1996): *Synthèse du Processus des Rencontres Intercommunautaires du Nord du Mali (d'Août 1995 à Mars 1996)*, Stavanger: Misjonshøgskolens forlag.
- Matthies, Volker (1998): „Die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU): Der Mechanismus für die Prävention und die Lösung von Konflikten“, in: Ulf Engel/Andreas Mehler (Hg.), *Gewaltsame Konflikte und ihre Prävention in Afrika*, Hamburg: Lit, S. 41-59.
- Mehler, Andreas/Ribaux, Claude (2000): *Krisenprävention und Konfliktbearbeitung in der Technischen Zusammenarbeit. Ein Überblick zur nationalen und internationalen Diskussion*, Wiesbaden: Schriftenreihe der GTZ.
- Neubert, Dieter (1997): *Entwicklungspolitische Hoffnungen und gesellschaftliche Wirklichkeit. Eine vergleichende Länderfallstudie von afrikanischen Nicht-Regierungsorganisationen in Kenia und Ruanda*, Frankfurt, New York: Campus.
- Popitz, Heinrich (1992): *Phänomene der Macht*, Tübingen: Mohr.
- Poulton, Robin-Edward/Ag Youssouf, Ibrahim (1998): *A Peace of Timbuktu. Democratic Governance, Development and African Peacemaking*, New York, Geneva: United Nations Publications.
- Rockslöh-Papendieck, Barbara / Touré-Diallo, Fadimata Bintou (1995): *Eindrücke vom Aussöhnungstreffen in M'Bouna, Kreis Goundam, Region von Timbuktu vom 8. bis 11. September 1995*, Bamako: Projektbericht Programm Mali-Nord.

- Schlichting, Florian (2003): *Selbsthilfe in der Krise des Staates – Eine Fallstudie zur Streitregelung in Bima/Indonesien*, unveröffentlichte Magisterarbeit am Institut für Ethnologie der FU Berlin.
- Spelten, Angelika (1999): „Präventive Maßnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit. Indikatorenkatalog zur Bestimmung des Einsatzzeitpunktes“, in: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (Hg.), *Krisenprävention, Friedensbericht 1999*, S. 121-136.
- Spittler, Gerd (1980): „Konfliktaustragung in akcephalen Gesellschaften: Selbsthilfe und Verhandlung“, in: Erhard Blankenburg (Hg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 142-164.
- Vallet, Michel (1990-1999): „La vie au Sahara et en zone saharo-sahélienne. Chronique de Michel Vallet“, in: *La Rahla – Amicale des Sahariens – Le Saharien* 2 (114) – 4 (151).